



Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Entwurf für ein Jugendstrafvollzugsgesetz

Drucksache 16/ 1745

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf für ein Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein - Jugendstrafvollzugsgesetz - (JStVollzG), Drucksache 16/1454, wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält den Titel „Jugendstrafvollzugs- und Eingliederungsgesetz Schleswig-Holstein (JStVzEingG)“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- § 5 **Mitwirkung der Gefangenen**
- § 13 **Geschlossener Vollzug, offener Vollzug und Vollzug in freien Formen.**
- § 23 **Unterbringung der Gefangenen**
- § 27 **Unterbringung von Müttern und Vätern mit Kindern**
- § 81 **-gestrichen-**
- § 82 **Erzieherisches Gespräch**

3. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Ziel und Aufgabe

„Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu einer Lebensführung in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu befähigen, **die Entwicklung der Gefangenen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern und sie in die Gesellschaft einzugliedern.**“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Mitwirkung der Gefangenen

"Die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels und der Gestaltung des Vollzuges ist durch eine auf Ermutigung zur aktiven Mitwirkung abstellende individuelle Förderung sowie durch motivierende Lerngelegenheiten und Entwicklungshilfen zu wecken und zu fördern."

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender § 7 Absatz 3 eingefügt:

„(3) Freie Träger der Jugend- und Erwachsenenstraffälligenhilfe sollen, soweit Rechtsvorschriften oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen, an der Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz beteiligt werden oder ihnen soll die Durchführung von Aufgaben übertragen werden, wenn die freien Träger die fachlichen Voraussetzungen für die Aufgabenwahrnehmung erfüllen und mit der Beteiligung oder Übertragung der Durchführung einverstanden sind. Sie sollen dabei angemessen unterstützt und gefördert werden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

Die Anstalt arbeitet zur Betreuung der Gefangenen mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern **sowie mit nebenamtlich tätigen externen Kräften** zusammen. **Den Gefangenen sollen ehrenamtliche Personen vermittelt werden, die ihnen als Gesprächspartner zur Verfügung stehen und sie bei der Bewältigung persönlicher Probleme unterstützen. Nebenamtliche externe Kräfte sollen insbesondere in die Gestaltung des Sport- und Freizeitangebots einbezogen werden.**

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

6. § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beim Zugangsgespräch dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„An der Erstellung **und Fortschreibung** des Vollzugsplans sind die außervollzuglichen Behörden und Träger nach § 7 Abs. 2 **und 3** zu beteiligen, soweit dies zur Koordinierung der Maßnahmen und Tätigkeiten erforderlich ist.“

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen werden den Gefangenen ausgehändigt **und bei Bedarf erläutert.**"

8. § 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13

Geschlossener Vollzug, offener Vollzug und **Vollzug in freien Formen.**

(1) Die Gefangenen werden im geschlossenen Vollzug, offenen Vollzug **oder im Vollzug in freien Formen untergebracht.**

(2) Sie sollen im offenen Vollzug **oder im Vollzug in freien Formen** untergebracht werden, wenn sie deren besonderen Anforderungen genügen.

(3) Das für den Justizvollzug zuständige Ministerium bestimmt die zugelassenen Einrichtungen für den Vollzug in freien Formen."

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Förderung der Eingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft erstellt die Anstalt frühzeitig, in der Regel sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, eine Hilfeplan. Zu diesem Zweck beruft sie eine Hilfeplankonferenz ein, an der neben Vertretern der Anstalt die in § 7 Abs. 2 bis 4 genannten Behörden, Träger und Personen teilnehmen. Die Hilfeplankonferenz benennt je eine verantwortliche Hilfskoordinatorin/ einen verantwortlichen Hilfskoordinator für die restliche Haftzeit sowie für die ersten zwei Jahre nach der Entlassung. Die Koordinatorin/ der Koordinator hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit aller Beteiligten bei der sozialen und beruflichen Integration der Gefangenen sicherzustellen. Die Personensorgeberechtigten werden unterrichtet.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Zur Vorbereitung der Entlassung **ist** der Vollzug zu lockern (§ 15). **Angebote der Jugendhilfe sind in die Planung der Vollzugslockerung einzubeziehen.**"

10. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Unterbringung der Gefangenen

(1) Männliche und weibliche Gefangene werden getrennt untergebracht. Gemeinsame Maßnahmen, insbesondere eine gemeinsame Schul- und Berufsausbildung, sind zulässig.

(2) **Der Vollzug der Jugendstrafe von minderjährigen Gefangenen findet ausschließlich in Anstalten statt, die nur dem Jugendstrafvollzug vorbehalten sind.**“

11. § 25 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

12. § 26 wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Geeignete Gefangene werden regelmäßig in kleinen Wohngruppen **mit bis zu 8 Personen** untergebracht."

13. § 27 erhält folgende Fassung:

"§ 27

Unterbringung von Müttern und Vätern mit Kindern

(1) Ist das Kind einer **oder eines** Gefangenen noch nicht schulpflichtig, kann es mit Zustimmung der oder des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten in der Anstalt untergebracht werden, wenn die baulichen Gegebenheiten dies zulassen und Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören."

(2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der oder des für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruches kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter **oder Vater** und Kind gefährdet würde."

14. § 30 erhält folgende Fassung:

"§ 30

Kleidung

(1) Die Gefangenen tragen eigene Kleidung, für deren Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel sie selbst zu sorgen haben. Während der Arbeit wird eine von der Jugendstrafanstalt gestellte Arbeits- oder Arbeitsschutzkleidung getra-

gen, welche die Gefangenen nicht als solche kennzeichnet.

(2) Bei Bedarf wird Anstaltskleidung ausgehändigt.

(3) Das Tragen der Anstaltskleidung darf nur angeordnet werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Tragen der eigenen Kleidung dem Vollzugsziel entgegensteht oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet. Die Anordnung ist zu begründen und dem Gefangenen zu erläutern."

15. § 36 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Während eines Urlaubs und in Vollzugslockerungen haben Gefangene einen Anspruch auf medizinische Leistungen gegen das Land in jeder Anstalt des Landes."

16. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung besitzen bei der Durchführung des Vollzuges Vorrang vor Arbeit."

b) Es wird folgender Absatz 6 eingefügt:

"(6) Bei einer vorzeitigen Entlassung aus dem Vollzug kann eine begonnene Aus- oder Weiterbildung fortgesetzt und abgeschlossen werden."

17. § 38 erhält folgende Fassung:

"§ 38

Freizeit

(1) Die Ausgestaltung der Freizeit orientiert sich am Vollzugsziel. Freizeitangebote sollen vielfältig sein, das Interesse der Gefangenen wecken und dazu beitragen, Freizeitkompetenzen zu erwerben und Neigungen festzustellen. Die Gefangenen sollen neben der Möglichkeit zur sportlichen Betätigung insbesondere auch Zugang zu künstlerischen Betätigungen wie Musik, Theater, Literatur und Gestaltung bekommen sowie den verantwortungsvollen Umgang mit verschiedenen Medien erlernen und ausüben.

(2) Freizeitangebote sind insbesondere an den Wochenenden bereitzustellen. Hierzu sind externe und ehrenamtlich tätige Kräfte einzubeziehen."

18. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Sport

Dem Sport kommt bei der Erreichung des Vollzugszieles besondere Bedeutung zu. Er soll neben der Gesundheitsförderung zur sinnvollen Freizeitgestaltung, dem Erwerb sportlicher Kompetenzen und Wettkampferfahrung auch zur Diagnostik und gezielten Behandlung eingesetzt werden. Es sind ausreichende Sportanlagen und geeignete Angebote vorzuhalten, um den Gefangenen eine freizeitsportliche Betätigung von mindestens zwei Stunden wöchentlich zu ermöglichen.“

19. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Gefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens acht Stunden im Monat."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Besonders gefördert werden Kontakte der Gefangenen zu ihren Ehe- und Lebenspartnern sowie zu ihren Kindern, wenn dies nach Auffassung des Jugendamtes dem Kindeswohl entspricht. Dabei sind Langzeitbesuche ohne Überwachung in geeigneten Räumen vorzusehen. Besuche von Kindern werden nicht auf die Besuchszeiten nach Absatz 1 angerechnet."

20. § 50 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Besuche dürfen aus Gründen der Erziehung nicht überwacht werden, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, dass die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt gefährdet sind, so dass es der Überwachung bedarf."

21. § 56 erhält folgende Fassung:

"§ 56

Pakete

(1) Die Gefangenen dürfen Pakete empfangen. Dies gilt nicht für Pakete, deren Inhalt die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden.

(2) Pakete sind in Gegenwart des Gefangenen zu öffnen, an den sie adressiert sind. Ausgeschlossene Gegenstände können zu ihrer Habe genommen oder dem Absender zurückgesandt werden. Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, dürfen vernichtet werden. Die hiernach getroffenen Maßnahmen müssen den Gefangenen begründet werden.

(3) Den Gefangenen ist grundsätzlich zu gestatten, Pakete zu versenden. Die Voll-

zugsbehörde kann ihren Inhalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüfen."

22. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Waffen sind dienstlich zugelassene Hieb Waffen."

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

"Der Gebrauch oder das Tragen von Schusswaffen ist den Bediensteten der Anstalt untersagt."

23. § 81 wird gestrichen

24. § 82 erhält folgende Fassung:

„ § 82

Erzieherisches Gespräch

Verstöße der Gefangenen gegen Pflichten, die ihnen durch oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind unverzüglich im erzieherischen Gespräch aufzuarbeiten.“

25. § 83 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angewandt werden, wenn ein erzieherisches Gespräch nach § 82 nicht ausreicht, um den Gefangenen das Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen.“

26. In § 89 Absatz 4 Satz 1 werden hinter den Worten „öffentlichen Stellen“ die Worte „sowie freien Trägern der Straffälligenhilfe“ eingefügt.

Karl-Martin Hentschel
und Fraktion